

05. Nov. 2012

3

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauGB)



Pflanzbindung Einzelbäume (siehe Textteil)



Pflanzzwang Einzelbäume (siehe Textteil)



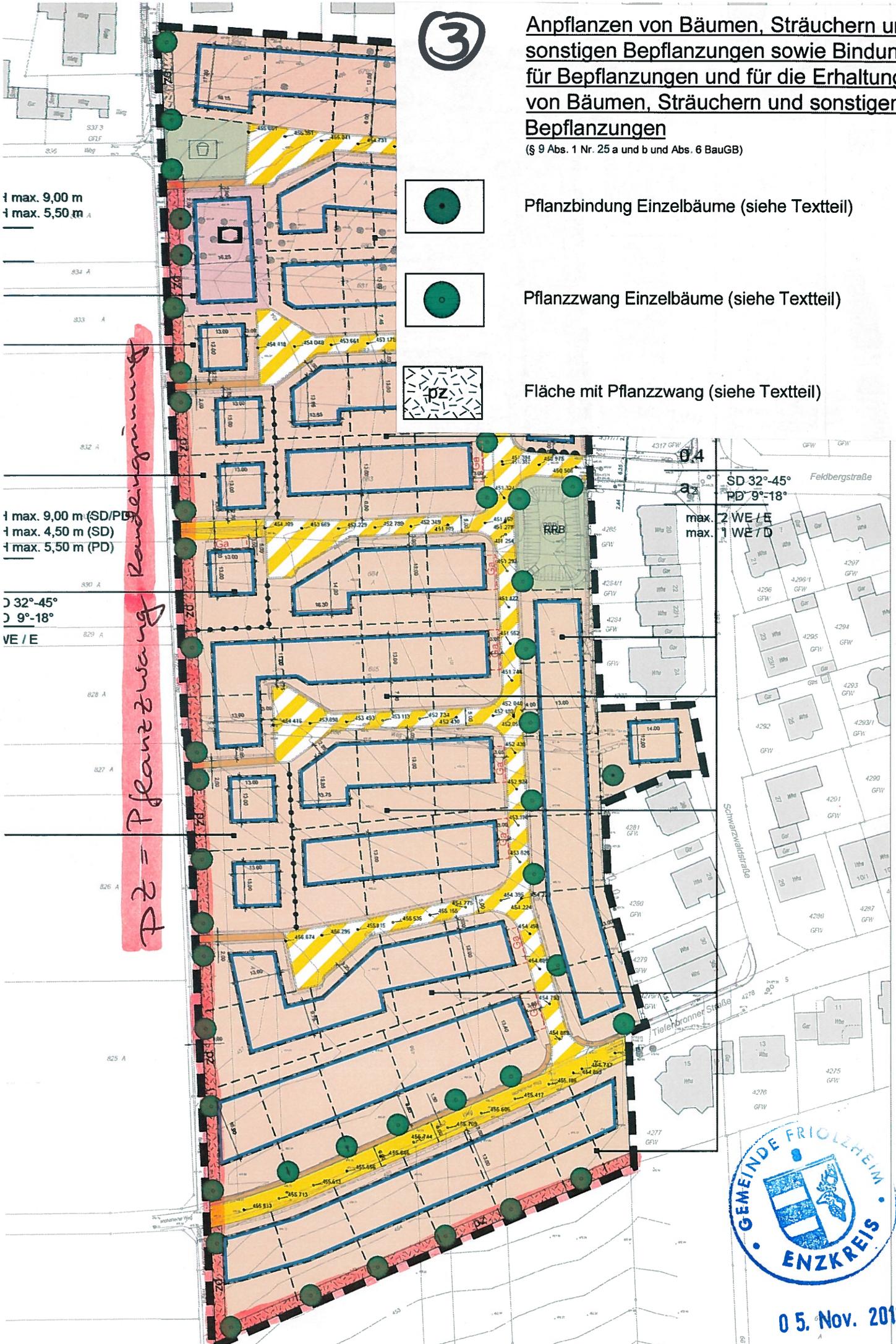
Fläche mit Pflanzzwang (siehe Textteil)

± max. 9,00 m
± max. 5,50 m A

± max. 9,00 m (SD/PD)
± max. 4,50 m (SD)
± max. 5,50 m (PD)

∠ 32°-45°
∠ 9°-18°
VE / E

Randbegrenzung
PZ = Pflanzzwang



05. Nov. 2012

A12.2 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen. (Pflanzlisten für die Pflanzzwänge (pz) und Grünfestsetzungen sind im Anhang tabellarisch zusammengefasst.)

Pflanzzwang: pz Randeingrünung

Die mit pz gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie sind vollflächig mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste zu bepflanzen (1 Strauch/1,5 m², Arten gemäß Pflanzenliste) und als freiwachsende Hecken extensiv zu pflegen

Einfriedigungen nach B 3.1 werden zugelassen

Pflanzzwang: Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,0 m Höhe). Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 4,0 m verschoben werden.

Pflanzzwang: Begrünung der privaten Grundstücksfläche

Mindestens 40 % der privaten Grundstücksflächen sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Pro 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, pro Grundstück jedoch jeweils mindestens ein Baum. Pflanzgebote Einzelbäume sowie bestehende Bäume werden angerechnet.

05. Nov. 2012

B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B3.1 Einfriedigungen

Einfriedigungen entlang von Grundstücksseiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind 0,50 m von der Hinterkante Bordstein zurückzusetzen und als lebende Einfriedigungen oder als blickoffenen Zäune, bis zu einer maximalen Höhe von 1,25 m zulässig.

Diese Regelung gilt auch in den Flächen A 12.2 Pflanzzwang: pz Randeingrünung

